

Besondere Bedingungen für Elementarschäden (DEG-BEW 2009)

Im Rahmen der Gebäudeversicherung gelten für die Wohngebäudeversicherung folgende

Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung (DEG- BEW 2009) Stand: 01.2009

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt

1 Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Wohngebäude- Versicherungsbedingungen (DEG-VGB 2009), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt

2 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

3.1 Überschwemmung, Rückstau;

3.2 Erdbeben;

3.3 Erdsenkung, Erdbeben;

3.4 Schneedruck, Lawinen;

3.5 Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

3 Überschwemmung, Rückstau

3.1 Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

3.1.1 Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;

3.1.2 Witterungsniederschläge;

3.1.3 Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Ziff. 3.1.1 oder 3.1.2.

3.2 Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

4 Erdbeben

4.1 Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.

4.2 Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

4.2.1 die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder

4.2.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

5 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

6 Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

7 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen

8 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

9 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

10 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

10.1 Schäden an versicherten Gebäuden oder versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.

10.2 Schäden an im Freien befindlichen beweglichen Sachen.

10.3 - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - Schäden durch

10.3.1 Sturmflut;

10.3.2 Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Ziffer 3)

11 Besondere Obliegenheiten

11.1 Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer

11.1.1 bei überflutungsgefährdeten Räumen Rückstauklappen anzubringen und funktionsbereit zu halten und

11.1.2 Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

11.1.3 Alle in der Ziffer 8.1 und 8.2 DEG-VGB 2009 Abschnitt B beschriebenen Obliegenheiten sind vom Versicherungsnehmer zu erfüllen.

11.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Ziffer 8.1 DEG-VGB 2009 Abschnitt B beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

12 Wartezeit, Selbstbehalt

12.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von zwei Wochen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).

12.2 Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

13 Kündigung

13.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

13.2 Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe Ziffer 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

14 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe Ziffer 1) erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.

Besondere Hinweise – soweit nichts anderes vereinbart ist

Selbstbehalt je Schadenfall

10 % des Schadens, mindestens 500 EUR, maximal 5.000 EUR

Haftungslimit

Je Schadenereignis und Versicherungsort die vereinbarte Gebäudeversicherungssumme. Das Haftungslimit beträgt in allen Fällen jedoch max. 1.500.000 EUR.